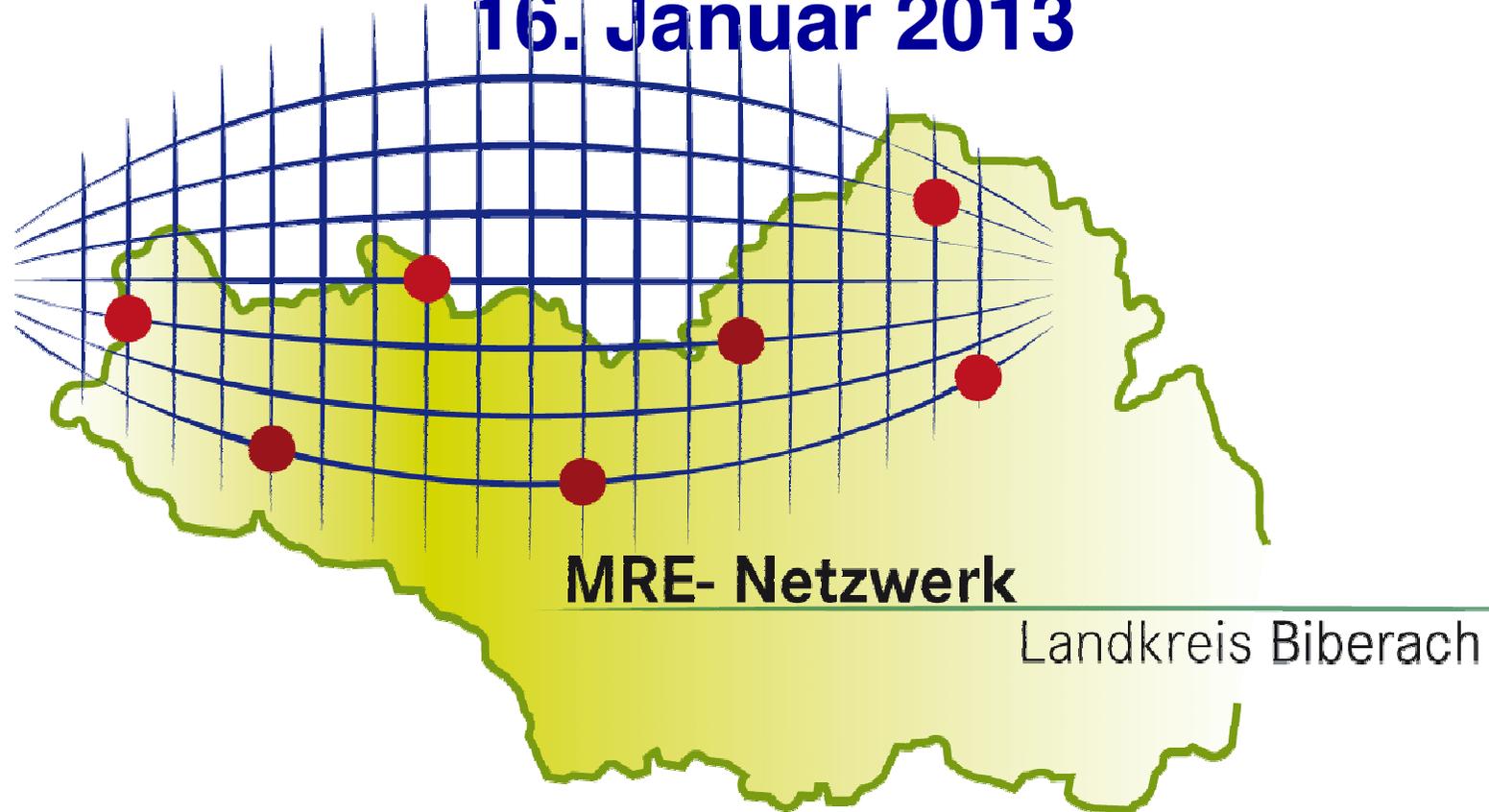
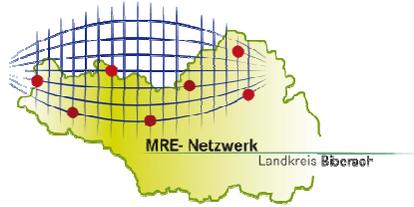


MRE-Netzwerk Landkreis Biberach

Zweite Netzwerksitzung am 16. Januar 2013

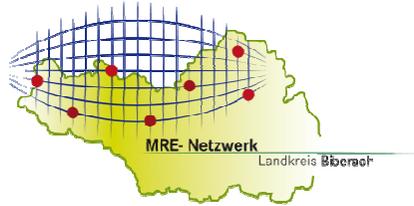




MRE-Netzwerk Landkreis Biberach Zweite Netzwerksitzung

Programm:

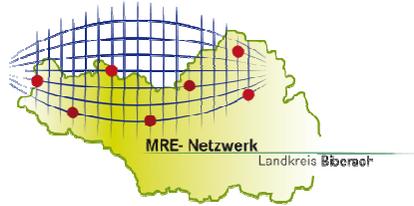
- Berichte aus den Arbeitskreisen
- MRE und Demenz/ rechtliche Fragen
- Hygieneplan
- Aussprache



Berichte aus den Arbeitskreisen

AK 1: Altenheim- Transport- Klinik

- 1. Empfehlungen zum Umgang bei ESBL im Urin: Bei fehlender Hautbesiedelung sind nur im Rahmen von pflegerischen Maßnahmen Schutzmaßnahmen erforderlich, ansonsten sind sie bei steril abgedecktem subrapubischem Katheter und sauberer Kleidung des Patienten nicht zwingend erforderlich.
- 2. Es bestehen unveränderte Kommunikationsschwierigkeiten. Oft wird die Besiedelung im Vorfeld nicht mitgeteilt. Dadurch gibt es Folgeprobleme durch die notwendige Dekontamination und Desinfektion.
- 3. Auf eine ausreichende Information zum Thema MRE in allen Einrichtungen soll weiter hingewirkt werden (z.B. über die Heimaufsicht oder über den Kreisärzteschaftsvorsitzenden). Eine Fortbildung für die niedergelassenen Ärzte wurde beim Fortbildungsbeauftragten angeregt. Eine Fortbildung der PDLs der Heime ist geplant.

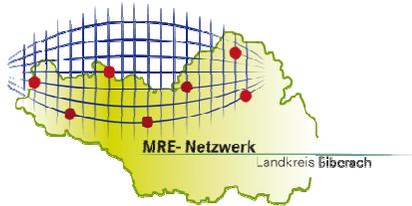


MRE und Demenz/ rechtliche Fragen

Zusammenfassung des Ergebnisprotokolls der MRE-Besprechung am 22.5.2012 im LGA Stuttgart mit der fachlichen Einschätzung von Frau Vetter, Fachanwältin für Medizin und Familienrecht und Herrn Dr. Weidenfeller, LGA

Dr. med. Monika Spannenkrebs, MPH
Gesundheitsamt Biberach

Rechtliche Konsequenzen einer evt. Übertragung einer ausschließlichen Keimträgerschaft



- Bislang nicht gerichtlich geahndet
- Basis einer Klage war bisher eine messbare Schädigung (Sepsis, Abszess...)
- In diesem Fall Haftung der Einrichtung bei nachgewiesenem Organisationsverschulden

Hygienemaßnahmen bei der Betreuung schwerstbehinderter MRSA-Träger



- Individuell abzustimmen
- Abhängig von der Art und dem Grad der Behinderung, den erforderlichen Pflegemaßnahmen, der persönlichen Hygiene und Verhaltensauffälligkeiten.
- Basis sind die regelhafte Händehygiene beim Personal und möglichst auch bei den Betreuten.
- eigener Rollstuhl, eigener Sanitärraum (regelmäßige Flächendesinfektion) und ggf. zusätzliche Maßnahmen bei akuter Atemwegsinfektion.

Mitteilungspflichten in Einrichtungen



- Besteht nicht für andere Heimbewohner oder deren Angehörige
- nur für unmittelbare Kontaktpersonen und Betreuer
- In einer Einrichtung zur Betreuung schwerstbehinderter Kinder kann eine allgemeine Information zum Thema angeboten werden, um z. B. besorgte Eltern sachgerecht aufzuklären.

MRE in Schulen



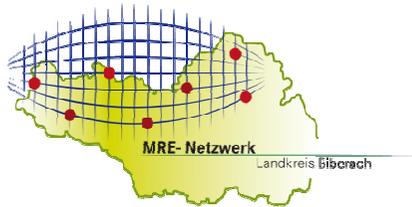
- Auch Schulen zur Betreuung schwerstbehinderter Kinder haben einen Sicherstellungsauftrag bezüglich der schulischen Versorgung.
- Sie können somit die Aufnahme eines besiedelten Kindes nicht pauschal unter Hinweis auf hausinterne organisatorische Probleme ablehnen.
- auch nicht bei Vorliegen chronischer Devices (z. B. Tracheostoma, Katheterinfektion, chron. Wunde).
- Über fallweise “Barrieren“ entscheiden die Betreuer in Abstimmung z. B. mit dem Gesundheitsamt.
- durch gründliche Information zu realen und zu lediglich postulierten Risiken muss unnötigen Ängsten und Vorurteilen vorgebeugt werden.

MRE Heime Neuaufnahme



- Eine nachweislicher Ablehnung einer Neuaufnahme ggf. besiedelter Bewohner unter den Hinweis auf die Keimträgerschaft gilt als nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Netzwerk.
- Ein Heim kann ein Aufnahmescreening von Demenzkranken o. a. Risikogruppen mit obligat negativem Befund nicht als Aufnahmekriterium definieren, allenfalls als eigene Vertragsbedingung bei Neueinrichtung einer privat geführten Institution.
- Dies schließt aber ein Einbeziehen dieses Themas im Hygieneplan nicht aus, da ein solcher Fall auch nachträglich vorkommen kann (Rückverlegung eines Bewohners aus dem Krankenhaus).
- Ein generelles Screening von Demenzkranken wird nicht empfohlen.

MRE Heime Wiederaufnahme



- Heimbewohner müssen unverzüglich wieder aufgenommen werden, wenn sie als Keimträger aus einer Krankenhausbehandlung entlassen wurden.
- Es ist nicht zulässig, einer Rückverlegung erst nach erfolgter Sanierung zuzustimmen.

MRE Heime Verlegung



- Die Verlegung eines Keimträgers in ein anderes Heim z. B. wegen besser Containment-Möglichkeiten ist nur statthaft, wenn der Bewohner oder ggf. sein Betreuer einverstanden sind, oder wenn ein solches Vorgehen vorab im Vertrag festgelegt wurde, resp. wenn einer entsprechenden Vertragsänderung nachträglich zugestimmt wird.
- Eine zusätzliche Kostenbelastung für den Klienten (teures Einzelzimmer usw.) darf damit in der Regel nicht verbunden sein.

MRE Heime Besucher



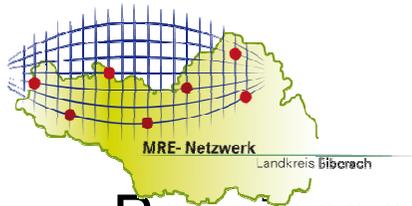
- Angehörige und Besucher sind verpflichtet, sich an die Vorschriften des heimeigenen Hygieneplans zu halten, auch bei Vorgaben zur Vermeidung einer Keimverbreitung.
- Grobe Verstöße und daraufhin erfolgte Belehrungen durch das Personal sollte das Heim dokumentieren.
- Bei hartnäckig uneinsichtigen Besuchern kann Besuchs- resp. Hausverbot erteilt werden.

MRE Heime Isolierung



- Wenn eine sog. Isolierung zumindest vorübergehend erforderlich sein sollte, so kann sie auch als Kohortierung mit einem anderen Keimträger (gleicher Erreger) erfolgen.
- Nicht durchgeführt werden soll das Kohortieren von MRSA- mit VRE-Trägern (Resistenzübertragung möglich).

MRE Heime Isolierung



- Bei einer postulierten massiven Gefährdung von Mitbewohnern durch demenzkranke Keimträger wurde eine klinikähnliche Isolierung bis zur Sanierung auch im Heim schon durchgesetzt, und zwar mit Hilfe eines Gerichtsbeschlusses auf Grundlage von § 28 (1) und 30 (1) IfSG (Amtsgericht Saulgau XIV 1/11, Mai 2011).
- Eine solche Anordnung hat aber nur Bestand, wenn sie nicht mit Hilfe eines Rechtsbeistandes (aus rein formalen) Gründen sofort wieder aufgehoben wird.

MRE Taxifahrten



- Besiedelung ist keine Kontraindikation für Taxifahrten incl. Liegendtaxi, auch nicht zum Arzt oder ins Krankenhaus.
- Fahrten im RTW werden von den Kassen ohne zusätzliche medizinische Indikation nicht erstattet.
- Die Reduktion einer überflüssigen Keimstreuung bei der Fahrt (frisch gelegter, gutschitzender Verband, frische Wäsche, ggf. Vorab-Händedesinfektion) wird dabei vorausgesetzt.

Krankentransporte



- Die Fahrer von Krankentransporten müssen zum Schutz ihrer selbst, ihrer Ausstattung und der folgenden Kunden von der Keimträgerschaft wissen, sind aber selbst an die Schweigepflicht gegenüber Dritten gebunden.
- Eine effektive Reduktion der unkontrollierten Weiterverbreitung von MRE ist ohne fallbezogene Information des versorgenden Personals im Gesundheitswesen - d. h. Praxis, Klinik, Heim, Reha, Physiotherapie, ambulante Pflege, RTW - nicht möglich, daher auch die Abstimmung unseres Pflege-Überleitbogens mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

